

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 52 Nr. 9

12. August 1986

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Verordnung des Oberkirchenrats über die Vergütung aus Nebentätigkeiten der Pfarrer und Kirchenbeamten
 - 2) Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung
 - 3) Präsidium der 10. Württ. Evang. Landessynode und Landeskirchenausschuß
 - 4) Satzung des Kirchenbezirksverbands Evang. Tagungsstätte Tieringen – Haus Bittenhalde
 - 5) Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1986
 - 6) Dienstschriften

Verordnung des Oberkirchenrats über die Vergütung aus Nebentätigkeiten der Pfarrer und Kirchenbeamten

vom 8. Juli 1986

AZ 20.08 Nr. 40

Auf Grund von § 22 Abs. 5 des Kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der Pfarrer in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz) vom 3. Juni 1977 (Abl. 47, S. 511), zuletzt geändert durch das kirchliche Gesetz vom 23. Februar 1983 (Abl. 50, S. 364) und von § 40 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der beamtenrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Kirchenbeamten) in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Kirchenbeamtengesetz) vom 26. März 1968 (Abl. 43, S. 75), zuletzt geändert durch das kirchliche Gesetz vom 27. Mai 1986 (Abl. 52, S. 97, 98) und unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Pfarrervertretung wird folgendes verordnet:

§ 1

Nebentätigkeit

Nebentätigkeit eines Pfarrers und eines Kirchenbeamten der Landeskirche, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie der sonstigen, der

Aufsicht der Landeskirche unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

§ 2

Vergütung

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder entsprechenden Sachwerten, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Eine Vergütung im Sinne des Absatzes 1 sind nicht der Ersatz von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeldern sowie der Ersatz sonstiger barer Auslagen nach der kirchlichen Reisekostenordnung.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen gelten als Vergütung, soweit sie die Erstattungen nach Absatz 2 übersteigen.

§ 3

Erklärung über die ausgeübten Nebentätigkeiten

Der Mitarbeiter hat nach Ablauf eines jeden laufenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bis 31. März des folgenden Kalenderjahres, seinem Vorgesetzten oder dem Anstellungsträger eine Erklärung über die von ihm ausgeübten Nebentätigkeiten und eine Abrechnung über die ihm hieraus zugeflossenen Vergütungen vorzulegen, wenn die Vergütungen für die ausgeübten Nebentätigkeiten insgesamt den Betrag von 6000 DM (Bruttobetrag) im Jahr übersteigen. In den Fällen des § 4 Abs. 4 sind auch Mitarbeiter im Ruhestand und frühere Mitarbeiter hierzu verpflichtet.

§ 4

Abführung von Vergütungen

(1) Soweit die Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die der Mitarbeiter auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 6000 DM (Bruttobetrag) übersteigen, ist der Mehrbetrag zur Hälfte an die für die Gehaltszahlungen zuständige Kasse abzuführen. Dies gilt auch für Vergütungen, die der Mitarbeiter für Nebentätigkeiten erhält,

- a) die ihm mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung übertragen wurden,
- b) für die er unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freigestellt wird,
- c) die er im Einvernehmen mit seinem Dienstvorgesetzten im Rahmen seines Hauptamtes ausübt oder

d) für schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten, die er für kirchliche oder diakonische Einrichtungen oder für Einrichtungen erbringt, die laufende Zuschüsse aus kirchlichen Mitteln erhalten.

(2) Bei der Ermittlung des nach Abs. 1 abzuführenden Betrags sind von den Vergütungen die im Zusammenhang mit den Nebentätigkeiten entstandenen Fahrtkosten, Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie alle sonstigen notwendigen Auslagen abzusetzen, soweit diese nicht anderweitig ersetzt werden.

(3) Bei Pfarrern und Kirchenbeamten mit eingeschränktem Dienstauftrag erhöht sich der Betrag nach Abs. 1 um den Unterschiedsbetrag zwischen den gewährten Dienstbezügen und den vollen Dienstbezügen des Amtes.

(4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen auch Ruhestandspfarrer und Kirchenbeamte im Ruhestand sowie frühere Pfarrer und Kirchenbeamte insoweit, als die Vergütungen für vor der Beendigung des aktiven Pfarrerdienst- oder Kirchenbeamtenverhältnisses ausgeübte Nebentätigkeiten gewährt sind. Die Bestimmungen des § 27 Pfarrerversorgungsgesetz und des Art. 1 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Kirchenbeamten und Pfarrer vom 20. Juli 1976 (Abl. 47, S. 106) in Verbindung mit § 53 Beamtenversorgungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Ausnahmen von der Abführung und vom Höchstbetrag

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann in besonderen Ausnahmefällen festlegen, daß auch auf andere Vergütungen § 4 Abs. 1 nicht anzuwenden ist.

§ 6

Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material

(1) Die Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Dienststelle bei der Ausübung von Nebentätigkeiten darf nur erteilt werden, wenn dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. In besonderen Fällen kann die Genehmigung für die Zeit der Wahrnehmung eines bestimmten Amtes erteilt werden; Widerruf aus dienstlichen Gründen bleibt zulässig.

(3) In der Genehmigung ist der Umfang der Inanspruchnahme anzugeben. Bei der Genehmigung oder nachträglich kann bestimmt werden, daß über den Umfang der Inanspruchnahme Aufzeichnungen geführt werden.

(4) Für die Berechnung des Entgelts für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material kann der Oberkirchenrat Richtlinien erlassen.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 gelten insoweit nicht, als die Vergütungen und Entgelte für die bis zum 31. Dezember 1986 ausgeübten Nebentätigkeiten gewährt oder zu entrichten sind.

I. V.

Dr. Dummler

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung

vom 15. Juli 1986

AZ 21.00 Nr. 200

– Änderung der Verordnung über Urlaub, Dienstbefreiung und Stellvertretung der Pfarrer vom 21. Februar 1978 (Abl. 48, S. 74) –

Aufgrund von § 25 der Kirchenverfassung und § 75 Pfarrergesetz wird in Ausführung von § 35 Abs. 2 Pfarrergesetz folgendes verordnet:

§ 1

In Ziff. 1.1. wird der Punkt nach „Heimvolkshochschule Hohebuch“ durch ein Komma ersetzt, danach wird

„Leiter des Pastorkollegs in Freudenstadt,
Leiter des Stifts Urach.“

eingesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

I. V.

Dr. Dummler

Präsidium der 10. Württ. Evang. Landessynode und Landeskirchenausschuß

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. Juli 1986
AZ 11.33 Nr. 10

Anstelle des zum 31. Juli 1986 ausscheidenden Synodalen [REDACTED], hat die Württ. Evang. Landessynode am 14. Juni 1986 gemäß § 16 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz als Stellvertreter des Präsidenten gewählt:

[REDACTED]

[REDACTED] ist damit kraft Amtes auch Mitglied im Ältestenrat sowie Stellvertreter des Präsidenten als Mitglied des Landeskirchenausschusses.

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. Februar 1984 AZ 11.33 Nr. 7 (Abl. 51, S. 58) wird insoweit ergänzt.

I. V.
Dr. Dummler

Satzung des Kirchenbezirksverbands Evang. Tagungsstätte Tieringen – Haus Bittenhalde

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. Juli 1986
AZ 47 Balingen Kirchenbezirk Nr. 73

Der Oberkirchenrat hat die aufgrund der Beschlüsse der Bezirkssynode Balingen, Sulz am Neckar und Tuttlingen vom 10. Juni, 6. Juli, 6. Dezember 1985 vereinbarte Satzung des Kirchenbezirksverbands Evang. Tagungsstätte Tieringen – Haus Bittenhalde gem. § 3 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz vom 27.11.1980 (Abl. 49, S. 270) genehmigt. Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

I. V.
Dr. Dummler

Kirchenbezirksverband Evangelische Tagungsstätte Tieringen – Haus Bittenhalde

Satzung

Die evangelischen Kirchenbezirke Balingen, Sulz a.N. und Tuttlingen vereinbaren auf Grund des Kirchlichen Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen (Kirchliches Verbandsgesetz) vom 27. November 1980 (Abl. 49, S. 277) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (Abl. 50, S. 25) die folgende Verbandssatzung:

§ 1

Name, Sitz und Aufgabe des Verbands

(1) Der Name des Verbands lautet „Kirchenbezirksverband Evangelische Tagungsstätte Tieringen – Haus Bittenhalde“. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Meßstetten-Tieringen, Zollernalbkreis.

(3) Die Aufgabe des Verbands ist der gemeinsame Betrieb einer regionalen kirchlichen Tagungsstätte. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke und unterhält damit einen steuerlich unschädlichen Betrieb im Sinne der Abgabenordnung 1977.

(4) Die Arbeit der Tagungsstätte geschieht auf der Grundlage des § 1 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

§ 2

Mitglieder des Verbands

Mitglieder des Verbands sind die evangelischen Kirchenbezirke Balingen, Sulz a.N. und Tuttlingen.

§ 3

Organe des Verbands

Der Verband hat folgende Organe

1. Verbandsversammlung
2. Kuratorium
3. Vorstand

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:

- 1.1 Die Dekane von Balingen, Sulz a.N. und Tuttlingen.
- 1.2 Weitere 31 Vertreter der Verbandsmitglieder. Davon entfallen auf den Evang. Kirchenbezirk Balingen 12, Evang. Kirchenbezirk Sulz a.N. 8 und auf den Evang. Kirchenbezirk Tuttlingen 11 Vertreter. Für jeweils angefangene drei Vertreter wird ein Ersatzvertreter gewählt. Die Ersatzvertreter treten bei Ausscheiden eines Vertreters ein. Die Wahl erfolgt durch die Bezirkssynoden spätestens in ihrer zweiten Sitzung für die Dauer ihrer Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die Vertreter ihr Amt bis zur Neuwahl wahr.

(2) Die Verbandsversammlung kann bis zu drei weitere Personen für die Dauer ihrer Amtszeit zuwählen. Die Zuwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes, soweit sie nicht der Verbandsversammlung angehören, werden zu den Sitzungen eingeladen und können beratend teilnehmen.

(4) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- 4.1 Sie wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 4.2 Sie wählt aus ihrer Mitte acht Mitglieder des Kuratoriums (§ 5 Abs. 1).
- 4.3 Sie wählt und entläßt den Leiter der Tagungsstätte.
- 4.4 Sie wählt in ihrer zweiten Sitzung die weiteren Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1, Ziff. 1.2 und 1.3). Hierzu kann das Kuratorium Vorschläge machen.

- 4.5 Sie stellt den Haushaltsplan mit Stellenplan sowie das Ergebnis der Jahresrechnung fest, beschließt über die jährliche Verbandsumlage und die Entlastung von Vorstand und Kuratorium.
- 4.6 Sie nimmt den Jahresbericht von Vorstand und Kuratorium entgegen.
- 4.7 Sie beschließt über die Grundsätze der Tagungsarbeit.
- 4.8 Sie beschließt über grundsätzliche und sonstige, ihr von Vorstand oder Kuratorium zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten.
- 4.9 Sie beschließt über Darlehensaufnahmen.
- 4.10 Sie beschließt über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbands (§ 9).

(5) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen gewählt. Die erste Sitzung der neugewählten Verbandsversammlung wird vom dienstältesten Dekan einberufen und solange geleitet, bis der Vorsitzende gewählt ist.

(6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt diese mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er leitet die Sitzung und ist für ein ordnungsgemäßes Protokoll verantwortlich. Eine außerordentliche Sitzung muß stattfinden, wenn dies ein Verbandsmitglied oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung verlangen.

(7) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer satzungsmäßigen Stimmen anwesend sind. Sie beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Im übrigen gelten die Verfahrensvorschriften der Kirchenbezirksordnung sinngemäß, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus 13 Mitgliedern. Dem Kuratorium gehören an:

- 1.1 Acht von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder. Beim Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- 1.2 Der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

1.3 Die Dekane von Balingen, Sulz a.N. und Tuttlingen.

1.4 Der Ortspfarrer von Tieringen.

Die Amtszeit des Kuratoriums endet jeweils mit dem ersten Zusammentritt der neugewählten Verbandsversammlung.

(2) Die Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht dem Kuratorium angehören, werden zu den Sitzungen eingeladen und können beratend teilnehmen.

(3) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

3.1 Es wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

3.2 Es macht Vorschläge zur Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder nach § 4 Abs. 4 Ziff. 4.2.

3.3 Es wählt den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.

3.4 Es bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor.

3.5 Es plant im Rahmen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätze die Tagungsarbeit.

3.6 Es setzt die Preisrichtlinien für Übernachtung und Verpflegung in der Tagungsstätte fest.

3.7 Es hat die Dienstaufsicht über den Leiter der Tagungsstätte.

3.8 Es entscheidet im Rahmen des Stellenplans über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern in den Vergütungsgruppen I bis VI b.

3.9 Es berät den Vorstand und beschließt über sonstige, ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten.

3.10 Es kann über- oder außerplanmäßige Ausgaben beschließen, wenn eine rechtzeitige Einberufung der Verbandsversammlung nicht möglich oder nicht vertretbar, eine sofortige Entscheidung aber notwendig ist, um Schaden vom Verband abzuwenden. Der Beschluß ist mit einem Deckungsvorschlag dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und der Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung vorzulegen.

3.11 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kuratorium Beiräte bilden.

(4) Für die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

(5) Der Vorsitzende des Kuratoriums lädt dieses mindestens zweimal jährlich rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

Auf Antrag des Vorstands oder von mindestens fünf Kuratoriumsmitgliedern muß unverzüglich eine Sitzung einberufen werden. Im übrigen gelten die Verfahrensvorschriften von § 4 Abs. 6 Satz 2 und § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - 1.1 Der Leiter der Tagungsstätte als Vorsitzender.
 - 1.2 Ein von der Verbandsversammlung gewählter Leiter einer kirchlichen Verwaltungsstelle des Verbandsgebiets.
 - 1.3 Zwei weitere von der Verbandsversammlung gewählte Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Amtszeit der weiteren Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder nach § 4 Ziffer 4.4.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Tagungsstätte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Kuratoriums. Hierzu gehören insbesondere:
 - 3.1 Die Aufstellung des Belegungsplans.
 - 3.2 Die Durchführung hauseigener Tagungen.
 - 3.3 Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung nach den entsprechenden kirchlichen Vorschriften.
 - 3.4 Die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern der Vergütungsgruppen VII bis X im Rahmen des Stellenplans.
 - 3.5 Die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums.
 - 3.6 Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluß anstelle des Kuratoriums zu entscheiden, wenn dessen rechtzeitige Einberufung nicht möglich, eine sofortige Entscheidung aber notwendig ist, um Schaden vom Verband abzuwenden. Solche Entscheidungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich mitzuteilen und dem Kuratorium in der nächsten Sitzung vorzulegen.
 - 3.7 Der Vorstand regelt die Leitung der Tagungsstätte durch eine Geschäftsordnung, die vom Kuratorium zu genehmigen ist.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter vertreten einzeln den Verband. Eine Vollmachtserteilung ist möglich.

§ 7

Finanzierung

- (1) Die Ausgaben des Verbands werden gedeckt durch:
 1. Einnahmen aus dem Betrieb der Tagungsstätte.
 2. Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen.
 3. Die Verbandsumlage.
- (2) Die Verbandsumlage wird von der Verbandsversammlung jährlich bei der Verabschiedung des Haushaltsplans festgesetzt. Sie wird auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Gemeindeglieder verteilt.
- (3) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Beim Ausscheiden erhalten sie keine Abfindung. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8

Ausscheiden aus dem Verband

- (1) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verband ist mit einer Frist von mindestens zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Er bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.
- (2) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verband ist nicht möglich.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung des Verbands

- (1) Ein Beschluß über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbands darf nur gefaßt werden, wenn die Verbandsmitglieder über seinen Inhalt mindestens drei Monate vorher schriftlich unterrichtet worden sind.
- (2) Der Beschluß über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder. Bezieht sich der Beschluß auf den Maßstab für die Erhebung der Verbandsumlage, so

bedarf er einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(3) Der Beschluß über die Auflösung des Verbands bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der Verbandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Verbands fällt das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen des Verbands an die Evang. Landeskirche in Württemberg, die es ausschließlich für kirchliche Zwecke verwendet. Dabei soll den Kirchenbezirken Balingen, Sulz a. N. und Tuttlingen ein Mitspracherecht über die Verwendung des Restvermögens zustehen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Evang. Oberkirchenrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. Juni 1977 außer Kraft.

Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1986

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. Juli 1986

AZ 22.81-3 Nr. 50

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1986 haben bestanden:

[REDACTED]

[REDACTED]

I. V.
Dr. Dummler

Dienstnachrichten

██████████, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1986 gemäß § 57 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz in den Wartestand versetzt.

██████████, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1986 gemäß § 57 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz in den Wartestand versetzt.

██████████ wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1986 gemäß § 57 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz in den Wartestand versetzt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Juni 1986 ██████████ auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und zur Wahrnehmung eines Dienstauftrages bei der Evang. Gesellschaft in Stuttgart freigestellt.

██████████, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1986 gemäß § 57 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz in den Wartestand versetzt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Juli 1986 ██████████ gemäß § 3 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst vom 28. Februar 1986, Abl. 52 S. 28 ff, gemeinsam auf die Pfarrstelle Rottenburg Nord, Dek. Tübingen, ernannt (gemeinsame Vernehmung einer Pfarrstelle durch ein Theologenehepaar).

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Juli 1986 ██████████ in Anerkennung seiner Verdienste um den jüdisch-christlichen Dialog und zur Förderung dieser bleibenden Aufgabe den Titel „Kirchenrat“ verliehen.

Der Landesbischof hat ██████████ zum 31. Juli 1986 kraft Gesetzes in den Ruhestand versetzt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1986 ██████████ in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Der Landesbischof hat ██████████ mit Wirkung vom 1. August 1986 zum Pfarrer für evang. Religionsunterricht an den beruflichen Schulen in Friedrichshafen und Tettngang ernannt.

Der Landesbischof hat ██████████ mit Wirkung vom 1. August 1986 unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg zum Pfarrer für evang. Religionsunterricht an den beruflichen Schulen in Waiblingen ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1986 ██████████ in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

██████████, wird entsprechend seinem Antrag mit Wirkung vom 1. August 1986 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem auf 50 % eingeschränkten Dienstauftrag gemäß § 23 Württ. Pfarrergesetz in der Kirchengemeinde Seeburg, Dek. Urach, betraut.

██████████, die Pfarrstelle an der Lukaskirche in Schwäb. Hall gemäß § 3 des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst.

